

Kantonsratsbeschluss über den Leistungsauftrag und das Budget 2016 an das Kantonsspital

vom 3. Dezember 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991¹ bzw. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 2015,

beschliesst:

1. Leistungsauftrag

Für das Jahr 2016 wird der Leistungsauftrag gemäss Anhang zu diesem Beschluss an das Kantonsspital erteilt.

2. Budget

Für das Kantonsspital wird ein Kredit für gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Höhe von Fr. 4 500 000.– genehmigt. Diese Kreditgenehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass das neue Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015 in Kraft tritt; sofern diese Voraussetzung nicht eintritt, ist dem Kantonsrat unverzüglich ein Globalkredit gemäss bisheriger Gesetzgebung zu unterbreiten.

Sarnen, 3. Dezember 2015 Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-Niederberger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 810.1